

Satzung

des

Verein zur Pflege und Erhaltung des Brauchtums
e.V.

Narrenzunft Kluftern



Präambel

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts oder intergeschlechtlicher Personen, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Pflege und Erhaltung des Brauchtums e.V. Narrenzunft Kluffern", in der Folge als der Verein bezeichnet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen, Ortsteil Kluffern. Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Ulm unter der Registernummer 630251 eingetragen. Die Anschrift entspricht der Anschrift des 1. Vorsitzenden
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Kluffern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - a) Organisation und Durchführung kultureller und fasnächtlicher Veranstaltungen
 - b) Teilnahme an Veranstaltungen im alemannischen Kulturkreis (auch grenzüberschreitend)
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Der Verein verfolgt keine politischen, religiösen oder weltanschaulichen Zielsetzungen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
- (2) Besteht eine juristische Person aus mehreren Mitgliedern, stehen die Mitgliedschaftsrechte nur einmal zu.
- (3) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Minderjährige Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht gemäß dieser Satzung.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Gruppenführung zu beantragen, alternativ kann die Mitgliedschaft über ein Onlineformular auf dem Internetauftritt des Vereins beantragt werden. Die Gruppenführung entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss sie gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (5) Gemäß Ehrenordnung kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge oder Verbindlichkeiten im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied, ausgenommen Minderjährige, hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zur Erhaltung der Fasnachtssitten und des kulturellen Lebens der Gemeinde Kluftern zu unterstützen, und das Brauchtum zu pflegen
- (4) Aktive Mitglieder – bei Minderjährigen, deren gesetzlicher Vertreter – sind verpflichtet eine private Haftpflichtversicherung für die Dauer der aktiven Mitgliedschaft abzuschließen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Finanz- und Beitragsordnung festgehalten.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Zunfttrat.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, Schriftführer und dem Kassier.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassier vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.

Der Vorstand kann für Geschäfte besondere Vertreter bestellen und abberufen.

Die Vertretungsbefugnis des besonderen Vertreters wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, dass alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstandes bedürfen.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein; bei Austritt aus dem Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins, bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung, in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Zunftrat

- (1) Der Zunftrat ist ein Beratungsgremium zur Unterstützung des Vorstandes, der in diesem Rahmen stimmberechtigt ist. Bei einer Häufung an Ämtern hat die jeweilige Person nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (2) Der Zunftrat besteht aus maximal 11 Zunfräten, einem Häswart, einem Gruppenführer und dessen Stellvertreter, sowie einem Büttel.
- (3) Die Zunfräte, der Häswart und der Büttel werden in der Mitgliederversammlung gewählt, näheres regelt die Wahlordnung.
- (4) Der Gruppenführer und dessen Stellvertreter werden in der Gruppenversammlung nach der Fasnet jährlich versetzt gewählt und in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes und Zunftrats

- (1) Der Vorstand mit Zunftrat tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand und Zunftrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes und Zunftrats sind zu protokollieren.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Zunftrats,
- e) die Wahl der Kassenprüfer,
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen; sie soll möglichst innerhalb 4 Monate nach Beendigung der Fastnachtssaison stattfinden. Begründete Ausnahmen sind zulässig. Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Kluftern, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der relativen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt gemäß §3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen im Mitteilungsblatt Kluftern oder schriftlich per E-Mail einzuladen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, geht dessen Vermögen auf die Stadt Friedrichshafen, Ortsverwaltung Kluftern mit der Auflage über, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 17 Inkrafttreten

Die Neufassung der Vereinssatzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Ulm in Kraft.

Kluftern, 05.04.2025

Andreas Lamm, Zunftmeister

Susanne Kessler, Vizezunftmeister

Elmar Lemmle, Schriftführer

Horst Brielmayer, Kassier